

# **S a t z u n g**

## **der „Tischtennisfreunde Riesa e.V.“**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

„Tischtennisfreunde Riesa e.V.“

- im folgenden „Verein“ genannt –

2. Der Verein hat seinen Sitz in Riesa (die Anschrift des jeweiligen Vorsitzenden) und ist im Vereinsregister eingetragen
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziel/Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein bezweckt die Förderung des Tischtennis-Sports im Territorium.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
3. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.

## **§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muß gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muß durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluß des Kalender- vierteljahres erfolgen.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt, wobei als ein Grund zum Ausschluß auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuß zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- durch die Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- die (genutzten) Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen und
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- die Satzung des Vereins zu befolgen,
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten,
- an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe beantragt wird.
4. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
5. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Die Ergänzung zur Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen offen. Im Einzelfall kann die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmungen beschließen.

8. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- Wahl des Kassenprüfers,
- Festsetzung von Beiträgen und
- Genehmigung des Haushaltplanes.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
  - Vorsitzenden,
  - stellvertretenden Vorsitzenden,
  - Schatzmeister und
  - Schriftführer.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand führt seine Geschäfte aus bis zur satzungsmäßigen Neuwahl. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einzuberufen sind. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

1. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Folgende Aufgabe hat der Vorstand inne:

- regelt die Verhältnisse der Mitglieder untereinander und zum Verein,
  - beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
  - hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und
  - unterzeichnet die genehmigten Protokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
2. Die Aufgaben des Schatzmeisters erstrecken sich auf die
    - Verwaltung der Vereinskassengeschäfte und
    - Einziehung der Mitgliederbeiträge.

Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter geleistet werden. Der Schatzmeister ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des finanziellen Vereinsvermögens verantwortlich. Alle Vereinsausgaben sind durch Belege, die vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 14 Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung ist für jeweils vier Jahre ein Kassenprüfer zu wählen, der nicht dem Vorstand angehören darf. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Prüfergebnisse zu protokollieren und dem Vorsitzenden zu übergeben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

1. Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 51 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist. Sie beschließen dann mit einfacher Mehrheit.

3. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen der Stadt Riesa übereignet.

## **§ 16 Gerichtsstand/Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Riesa.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.03.1997 beschlossen.